

Informationsblatt

Wien, 27.08.2021

Neues Tierärztegesetz tritt rückwirkend mit 1.6.2021 in Kraft - Überblick über die wichtigsten Änderungen

Unterschied zwischen Betreiben und Führen einer Ordination:

Das neue Tierärztegesetz unterscheidet zwischen dem Betrieb und dem Führen einer Ordination/privaten Tierklinik. Betrieben werden kann eine Ordination/private Tierklinik durch eine natürliche oder juristische Person. Die Führung, also die eigenverantwortliche fachlich-veterinärmedizinische Leitung, hat jedoch jedenfalls durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu erfolgen. Wird eine Ordination/private Tierklinik nun von einer Tierarztgesellschaft betrieben, muss die verantwortliche Führung bei einem tierärztlichen Gesellschafter oder aber bei einem angestellten Tierarzt liegen, dieser muss in seiner fachlichen Entscheidung weisungsfrei sein.

Neu ist auch, dass angestellte Tierärzte, die wie soeben beschrieben eine Ordination/private Tierklinik führen, nun auch eine tierärztliche Hausapotheke führen können.

Mehrere Berufssitze:

Nunmehr ist es zulässig, dass selbstständige Tierärzt*innen mehrere Berufssitze haben. Eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt kann jedoch maximal zwei Ordinationen bzw. eine Tierklinik führen.

Haftpflichtversicherung:

Betreiber einer Ordination/privaten Tierklinik müssen dem neuen Tierärztegesetz zufolge einer Haftpflichtversicherung abschließen, wobei das Gesetz keine Mindestdeckungssumme vorsieht.

Erlaubte Tätigkeiten von Student*innen der Veterinärmedizin:

Tätigkeiten von in Ausbildung befindlicher Studentinnen und Studenten der Veterinärmedizin, die unter Anleitung und Aufsicht eines Tierarztes durchgeführt werden, sind nach dem neuen Gesetz wie folgt:

- Erhebung der Krankengeschichte
- Einfache klinische Untersuchung
- Einzelne weitere tierärztliche Tätigkeiten, sofern deren Beherrschung zum erfolgreichen Abschluss des Studiums der Veterinärmedizin zwingend erforderlich ist und sofern die in Ausbildung stehenden Studentinnen und Studenten nachweislich bereits über die zu gewissenhaften Durchführung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf den Schwierigkeitsgrad dieser Tätigkeiten verfügen.

Definition des möglichen Arbeitgebers:

Wird der tierärztliche Beruf in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt, so darf eine Behandlung von Tieren nur dann vorgenommen werden, wenn die Tätigkeit:

- im Rahmen einer vom Dienstgeber betriebenen Ordination/privaten Tierklinik oder
- im Anstellungsverhältnis zur Veterinärmedizinischen Universität Wien oder
- im Rahmen eines vom Dienstgeber durchgeführten genehmigten Tierversuches oder
- als Dienstnehmer einer Gebietskörperschaft im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung

oder in einer im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden Einrichtung erfolgt. Ziel dieser Bestimmung ist es, dass Einrichtungen (wie etwa Zoos etc.), die eine ständige veterinärmedizinische Betreuung sicherstellen wollen bzw. müssen, auch eine Tierärztin oder einen Tierarzt anstellen können.

Praxisgemeinschaft:

Die Zusammenarbeit von freiberuflich selbstständig tätigen Tierärztinnen und Tierärzten im Rahmen von Praxisgemeinschaften (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zu Zwecken der fachlichen Zusammenarbeit, gegenseitigen Vertretung, gemeinsamen Nutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Hilfspersonal und des gemeinsamen Einkaufs, ist zulässig.

Gemeinschaftspraxis:

Durch schriftlichen Vertrag können selbstständige Tierärzt*innen eine Gemeinschaftspraxis in Form einer Offenen Gesellschaft gründen.

Andere Tierärztegesellschaften sind im Firmenbuch eingetragene juristische Personen des Privatrechts, die folgende Voraussetzungen erfüllen müssen: Entweder die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte stehen berufsberechtigten Tierärztinnen und Tierärzten zu oder mindestens 50% der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte stehen berufsberechtigten Tierärztinnen und Tierärzten zu. Die letztgenannte Variante bedeutet, dass nunmehr auch Berufsfremde 50% der Gesellschaftsanteile und Stimmrechte halten können, zur umfassenden Qualitätssicherung muss aber dann eine Kommission gebildet werden: diese besteht aus mindestens drei Personen, wobei die Leitung eine Tierärztin oder ein Tierarzt inne haben muss, weiters müssen Tierärzt*innen über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen. Aufgabe dieser Kommission ist es, die Einhaltung des Tierärztegesetzes, des Tierärztekammergesetzes und die sich aus dem geltenden Recht ergebenden sonstigen Rechte und Pflichten der Tierärztinnen und Tierärzte sicherzustellen. Insbesondere hat die Kommission dafür zu sorgen, dass die Arzneimittelanwendung den Grundsätzen der Lebensmittelsicherheit sowie den anerkannten Methoden der veterinärmedizinischen Wissenschaft entspricht und die Behandlung von Tieren unter Bedachtnahme auf tierschutzrechtliche und ethische Grundsätze sichergestellt wird.

Mitteilungspflichten:

Die Errichtung einer Gemeinschaftspraxis oder einer anderen Tierärztegesellschaft ist der Kammer und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden. Auch die Verteilung der Gesellschaftsanteile sowie der Stimmrechte ist zu melden, ebenso die Namen der Tierärzte, die einer Kommission angehören.

Notdienste:

Das neue Tierärztegesetz sieht auch die Einrichtung freiwilliger Not- und Bereitschaftsdienste vor, diese können durch selbstständige Tierärzt*innen oder aber Tierärztegesellschaften eingerichtet werden. Die Einrichtung eines derartigen Dienstes ist der Kammer zu melden. Diese Dienstleistung darf unter der Bezeichnung „tierärztlicher Notdienst“ oder „tierärztlicher Bereitschaftsdienst“ nur dann angeboten werden, wenn zu den angegebenen Dienstzeiten die telefonische Erreichbarkeit gewährleistet und die Vermittlung einer notwendigen

tierärztlichen Versorgung sichergestellt ist. Die Einrichtung eines Not- oder Bereitschaftsdienstes ist getrennt für den Kleintier-, Nutztier- und den Pferdebereich zulässig.

Strafbestimmungen:

Auch diese wurden neu gefasst, für Verstöße gegen das Tierärztegesetz sieht dieses jetzt eine Höchststrafe von EUR 5.000.- vor, verstößt eine Tierärztesellschaft gegen die Verpflichtungen des Tierärztegesetzes beim Betrieb einer Ordination/privaten Tierklinik kann die Geldstrafe sogar bis EUR 10.000.- betragen.

Im Zuge der Neufassung des Tierärztegesetzes wurde auch das Tierärztekammergesetz novelliert:

- Klar geregelt ist nunmehr, dass Tierärztinnen und Tierärzte, die Gesellschafter einer Tierärztesellschaft sind, die eine Ordination/private Tierklinik betreibt, ordentliche Kammermitglieder sind.
- Aufgrund eines Beschlusses der Delegiertenversammlung vom November 2020 wurde das Tierärztekammergesetz dahingehend novelliert, dass nunmehr alle Tierärztinnen und Tierärzten bereits ab Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersunterstützung zusteht, unabhängig davon, ob sie noch weiterhin tierärztlich tätig sind oder nicht. Weibliche Fondsmitglieder, die bis zum Jahrgang 1967 geboren sind, kommen aufgrund der Übergangsregelung zur Anpassung des Pensionsalters bereits zu einem früheren Zeitpunkt (je nach Geburtsjahrgang) in den Genuss der Versorgungsleistung.